

Es sind Änderungen in dem Sinne, dass der Bundesrat ermächtigt wird, zunächst Prüfungen vorzunehmen, also zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht und die Vorgaben zur elektronischen Archivführung im Justizbereich in den Kantonen bestehen, und die Ressourcen abzuklären, welche erforderlich sind, um dieses ganze Verfahren einzuleiten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, die Motion mit den Änderungen, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, anzunehmen, dies vor allem, nachdem wir von der Frau Bundesrätin zwei wesentliche Präzisierungen erfahren haben. Zum Ersten ist das EJPD im Moment daran, mit einer Kommission gemeinsam mit den Kantonen das entsprechende Programm zu entwickeln, um unkoordinierte Investitionen zu vermeiden. Das war auch der Grund für die Motion, damit nicht in 26 Kantonen 26 verschiedene elektronische Rechtsverkehrssysteme eingeführt werden. Da ist der Bundesrat also daran. Zum Zweiten hat die Frau Bundesrätin zugesichert, dass Ende 2014 dem Rat ein Vorentwurf vorgelegt werden wird; ein erster Schritt, was die elektronische Signatur betrifft, erfolgt bereits Anfang 2014.

Ihre Kommission ist deshalb überzeugt, dass das Geschäft jetzt auf guten Wegen ist, und beantragt Ihnen einstimmig, die Motion in der vom Nationalrat abgeänderten Version anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher, der gleichzeitig der Motionär ist, hat es erwähnt: Bei Ziffer 1 sind wir uns alle einig, diese Ziffer kann angenommen werden. In den Ziffern 2 bis 4 verlangt die Motion, dass direkt die Voraussetzungen für eine zentrale elektronische Aktenführung zu schaffen seien und dass Vorgaben zur Archivführung im Justizbereich von Bund und Kantonen zu erlassen seien; mit wenig Aufwand könnte der Bund die Grundaufordnungen dazu regeln oder technische Formatvorgaben definieren. Wenn der Bund aber selber ein zentrales Archiv oder eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung für den gesamten Justizbereich bauen und betreiben soll, dann braucht es dazu nicht nur die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, vielmehr können dafür auch Ressourcen im Umfang von mehreren Millionen Franken notwendig sein.

Wir müssen die verschiedenen Varianten – ich denke, dass das auch in Ihrem Interesse ist – wirklich sorgfältig abklären können. Dabei werden wir auch die Kantone einbeziehen und deren Bedürfnisse sowie ihre bisher getätigten Investitionen genau anschauen.

Leider können wir auch nicht, wie das von verschiedenen Seiten immer wieder angeregt wurde, teil quel auf eine ausländische Lösung zurückgreifen und diese in die Schweiz übernehmen. Das müssten wir beschaffungsrechtlich sauber abwickeln. Dafür braucht es unter anderem auch einen klaren Anforderungskatalog und eine öffentliche Ausschreibung.

Jetzt steht noch zur Debatte, ob Sie dem Nationalrat und dem Bundesrat folgen wollen und der Änderung zustimmen oder ob Sie die Motion definitiv ablehnen wollen. Ich habe bereits gesagt, dass ich eine Ablehnung sehr schade fände. Ich bitte Sie deshalb, die Motion auch in dieser abgeänderten Form zu unterstützen und dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen, damit wir im elektronischen Rechtsverkehr weitere Schritte machen können. Sie haben es erwähnt, Herr Ständerat Bischof: Es geht weiter, und zwar relativ schnell. Wir sind hier auf einem guten Weg, und mit der abgeänderten Motion können wir genau auf diesem Weg weitergehen.

Angenommen – Adopté

12.4181

Motion

Leutenegger Oberholzer Susanne.
Niederlassungsfreiheit auch im Alter

Motion

Leutenegger Oberholzer Susanne.
La liberté d'établissement
vaut aussi pour les personnes âgées

Nationalrat/Conseil national 22.03.13

Nationalrat/Conseil national 21.06.13

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.13

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht erhalten. Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Keller-Sutter Karin (RL, SG), für die Kommission: Die Motion Leutenegger Oberholzer verlangt, dass der Bundesrat prüft, wie sichergestellt werden kann, dass das verfassungsmässige Recht auf Niederlassungsfreiheit auch im Alter und bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem Heim gewahrt wird. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob dazu eine Änderung der Wohnsitzbestimmungen im Zivilgesetzbuch angezeigt ist. Nötigenfalls sei dem Parlament eine entsprechende Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 21. Juni 2013 mit 113 zu 65 Stimmen angenommen. Die SGK Ihres Rates beantragt Ihnen mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Die SGK sieht zwei Hauptgründe für ihren ablehnenden Antrag, und ich möchte kurz darauf eingehen.

Der Wohnsitz ist in Artikel 23 ZGB geregelt, aber nicht in der gesamten Rechtsordnung einheitlich. Die ZGB-Bestimmungen sind auch im Sozialversicherungsrecht anwendbar. Artikel 23 ZGB besagt, dass die Unterbringung in einem Pflegeheim für sich allein noch keinen Wohnsitz begründet; diese Bestimmung wurde anlässlich des neuen Erwachsenenschutzrechtes, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, in dieser Hinsicht präzisiert. Damit hat man an die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtes angeknüpft, wonach die Unterbringung in einem Pflegeheim eine widerlegbare Vermutung sei. Man könne seinen Wohnsitz aber auch in einem Pflegeheim begründen, wenn man sich freiwillig und in voller Urteilskraft dafür entscheide.

Damit ergibt sich aus der Perspektive des ZGB kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In der Praxis geht es also nicht primär um die Frage der Niederlassungsfreiheit, denn diese ist für alle Schweizerinnen und Schweizer gewährleistet und gilt auch für Personen, die sich in einem Pflegeheim aufhalten. Es geht hingegen um die Frage der sogenannten Restkostenfinanzierung bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim. Die Kantone sind ja für die Finanzierung der Pflege zuständig, und demnach gibt es auch kantonal unterschiedliche Lösungen. Dabei kann es tatsächlich dazu kommen, dass bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt Finanzierungslücken entstehen. Das Problem muss also nicht mit einer Definition der Wohnsitzfrage im ZGB gelöst werden, sondern mit der Regelung der Restkostenfinanzierung bei einem Pflegeheimaufenthalt.

Die SGK hat sich wiederholt mit dem Problem des Wohnsitzes bei ausserkantonalen Heimaufenthalten befasst. Die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung begründet für sich allein noch keinen neuen Wohnsitz; ich habe bereits darauf hingewiesen. Tritt jedoch eine Person freiwillig in ein Heim ein, kann sie an dessen Standort ihren Wohnsitz begründen. Diese Regelung hat in der Praxis zu Auslegungsproblemen und auch zu Konflikten geführt. Es stellt sich dann die Frage,

